

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.**

Vom 12. Februar 2021.

Aufgrund von § 32 Satz 1 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), wird verordnet:

§ 1

Die Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 696), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 22), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Trotz der Eindämmungsmaßnahmen stieg die Zahl der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mit Beginn der Herbst- und Wintermonate in ganz Europa und nahezu allen Regionen Deutschlands mit exponentieller Dynamik an. Dies hat dazu geführt, dass bereits in zahlreichen Gesundheitsämtern eine vollständige Kontaktnachverfolgung nicht mehr gewährleistet werden konnte, was wiederum zu einer beschleunigten Ausbreitung des Virus beiträgt. Hinzutreten ist die Verbreitung von Mutationen des Coronavirus, insbesondere der Mutation B.1.1.7, die nach ersten Erkenntnissen eine nochmals erhöhte Ansteckungsfähigkeit besitzt. In dieser Jahreszeit breiten sich Atemwegserkrankungen leichter aus, wodurch die Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 weiter erschwert wird. Mit der hinzutretenden Gefahr einer weiteren Verbreitung der Mutation B.1.1.7 besteht ein erhebliches Risiko, dass die Zahl der Neuinfektionen erneut exponentiell ansteigt.

Nach den Statistiken des Robert Koch-Institutes sind die Ansteckungsumstände im Bundesdurchschnitt in mehr als 75 v. H. der Fälle unklar. Zur Vermeidung einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage ist es deshalb weiterhin erforderlich, mit einer befristeten erheblichen Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner in einer Woche zu senken. Dieser Wert gilt wie in § 28a des Infektionsschutzgesetzes als Orientierungsmarke für die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen. Ohne solche Beschränkungen würde das weitere Wachstum der Infektionszahlen unweigerlich binnen weniger Wochen zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen.

In Sachsen-Anhalt konnte die Zahl der Neuinfektionen zuletzt zumindest in den meisten Regionen des Landes gesenkt werden, befindet sich aber auf einem weiterhin hohen Niveau und liegt derzeit hinsichtlich der Sieben-Tage-Inzidenz über dem bundesweiten Durchschnitt. Zur Zeit reichen die im Frühjahr aufgebauten Strukturen der stationären Krankenversorgung einschließlich der intensivmedizinischen Versorgung gerade noch aus; dies

kann sich bei den steigenden bzw. stagnierenden hohen Zahlen von Neuinfektionen sehr schnell ändern. Mit den Impfungen wurde bundesweit Ende Dezember begonnen, diese können aber aktuell noch nicht zur Entlastung der Lage beitragen, zumal die Impfstofflieferungen auch in den kommenden Monaten noch knapp sein werden. Vor diesem Hintergrund geht auch Sachsen-Anhalt den vom Bund und allen anderen Ländern am 10. Februar 2021 beschlossenen Weg mit. Bürgerinnen und Bürger werden dringlich aufgefordert, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Die Zahl der Haushalte, aus der die weiteren Personen kommen, ist möglichst konstant zu halten. Es sollten weiterhin generell nicht notwendige private Reisen und Besuche – auch von Verwandten – unterbleiben. Das gilt auch im Inland und für überregionale tages-touristische Ausflüge. Insbesondere sollte auf nicht notwendige Aufenthalte in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr oder nicht notwendige Fahrten mit öffentlichen Beförderungsmitteln verzichtet werden.“

2. In § 2 Absatz 3 Satz 4 werden das Komma und die Wörter „soweit diese Veranstaltungen zeitlich unaufschiebbar sind“ gestrichen.
3. § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. abweichend von Absatz 3 Nr. 22 für Kleingruppen bis maximal fünf Personen einschließlich des Dozenten
a) Fahr- und Flugschulen ausschließlich für die berufsbezogene Ausbildung, die Berufskraftfahrerqualifikation und im Rahmen von Aus- und Fortbildungen für im Brand- und Katastrophenschutz tätige Personen sowie zur Pilotenausbildung für den gewerblichen Bereich,
b) Angebote zur Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, soweit die Abschlussprüfung bis 31. August 2021 vorgesehen ist und
c) Erste-Hilfe-Kurse.“
4. Dem § 7 Absatz 4 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:
„Abweichend von Satz 1 und 2 sind ab 1. März 2021 die Öffnung von Friseursalons sowie Dienstleistungen der Fußpflege mit Ausnahme dekorativer Maßnahmen am Fuß zulässig, wenn die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sichergestellt ist, die Kunden für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen vorab einen Termin vereinbart haben und die Kunden einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 tragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die Vergabe von Terminen darf nur auf elektronischem oder fernmündlichem Weg erfolgen.“
5. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Patienten und Bewohner legt die Einrichtungsleitung

die Besuchsregelung fest. Jeder Bewohner einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 darf von täglich höchstens einer Person Besuch erhalten. Der Zutritt darf nur mit erfolgreichem PCR- oder PoC-Antigen-Test mit negativem Testergebnis, der nicht älter als 48 Stunden ist, gewährt werden. Der Test muss die jeweiligen Anforderungen des Paul-Ehrlich-Institutes erfüllen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht auf seiner Internetseite unter www.bfarm.de/antigentests eine Marktübersicht solcher Tests. Die Einrichtungen haben PoC-Antigen-Tests vorzuhalten, durchzuführen und das Ergebnis auf Verlangen des Besuchers schriftlich zu bestätigen.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 7 angefügt:

„Ab dem 1. März 2021 kann abweichend von Satz 1 an Grund- und Förderschulen Präsenzunterricht unter Befreiung von der Präsenzpflcht wieder aufgenommen werden; für die übrigen Jahrgangsstufen der allgemeinbildenden Schulen, der berufsbildenden Schulen, der Schulen für Gesundheitsberufe sowie der Pflegeschulen kann der eingeschränkte Regelbetrieb eingerichtet werden. Davon abweichend kann für die Abschlussklassen Präsenzunterricht durchgeführt werden. Das Nähere zur Ausgestaltung des Schulbetriebs nach Satz 3 und 4 wird durch Erlass nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 geregelt. Ab dem 1. März 2021 kann abweichend von Satz 1 die Betreuung in Kindertageseinrichtungen im eingeschränkten Regelbetrieb erfolgen. Das Nähere zur Ausgestaltung der Betreuung in Kindertageseinrichtungen nach Satz 6 wird durch Erlass nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 geregelt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Schließungsverfügung“ die Angabe „nach Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „wechseln“ die Angabe „bis 28. Februar 2021“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

d) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 wird nach dem Wort „Schüler“ ein Komma und das Wort „Studierende“ eingefügt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Ab 1. März 2021 gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und es werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gremienwahlen“ die Wörter „sowie Sonderregelungen zur Versetzung“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Ministerium für Bildung wird ermächtigt, Regelungen zur Ausgestaltung des nach § 11 Abs. 2 Satz 3 und 4 zulässigen Schulbetriebs, einschließlich der Regelungen zur Einbeziehung von außerschulischen Bildungseinrichtungen, zu erlassen.“

b) In Absatz 4 Nummer 6 werden nach dem Wort „Weiterbildung“ die Wörter „sowie die Betreuung in Kindertageseinrichtungen“ eingefügt.

8. In § 17 Absatz 2 wird die Angabe „14. Februar“ durch die Angabe „10. März“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 2021 in Kraft.

Magdeburg, den 12. Februar 2021.

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

